

5.3.3.2.3 Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes– Art. 52 b) iii)
in Verbindung mit Art. 57 VO (EG) Nr. 1698/2005

I Tabellarische Kurzbeschreibung

	Ziel	<ul style="list-style-type: none"> – Aufbau des europäischen Schutzsystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems BayernNetz Natur – Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität); – Naturnahe Gestaltung und Erhalt von Gewässern und Biotopen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert, Sensibilisierung für den Umweltschutz (insbesondere Biodiversität, Gewässerschutz); – Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes
A	Gegenstand	<ul style="list-style-type: none"> – Maßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien, staatliche Vorhaben sowie Maßnahmen nach den Förderrichtlinien des Bayer. Naturschutzfonds und eigener Vorhaben des Bayer. Naturschutzfonds – Maßnahmen der Wasserwirtschaft
B	Zuwendungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> – Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, – Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, – Landschaftspflegeverbände, Naturparkvereine und sonstige Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, – Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücken, – Freistaat Bayern bei staatlichen Vorhaben, – anerkannte Naturschutzverbände, – sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen, – nichtstaatliche juristische Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz, – natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz, – nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, – Bayerischer Naturschutzfonds bei eigenen Vorhaben.
C	Art, Höhe und Umfang der Zuwendung	<ul style="list-style-type: none"> – Zuwendung bis zu 100 % der zuschussfähigen bzw. förderfähigen Ausgaben bei nichtstaatlichen Vorhaben – Gemeinschaftsbeteiligung 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben bei staatlichen Vorhaben und Eigenmaßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds sowie bis zu 50 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben bei nichtstaatlichen Vorhaben

D	Zuwendungs- voraussetzungen	---
E	Zusätzliche In- formationen	---

II Maßnahmenpezifischer Rückblick auf die vorausgegangene Förderperiode 2000 – 2006

Die Evaluierungsergebnisse der Forschungsgruppe ART lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Nach den Absichtserklärungen der Conference on Biological Diversity in Rio de Janeiro 1992 und der Beschlüsse der EU Staats- und Regierungschefs in Göteborg 2001 ist eine der zentralen Staatsaufgaben im Naturschutz, den Rückgang an Tier- und Pflanzenarten aufzuhalten.

Die kofinanzierungsfähigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der diesbezüglichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft zum Schutz von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege nach Artikel 33, Tirt 11 der VO (EG) Nr. 1257/1999 haben entscheidend dazu beigetragen, den Verlust von ökologisch wertvollen Lebensräumen und die damit verbundene Gefährdung der biologischen Vielfalt zu vermindern.

Durch die Maßnahmen konnten ferner ökologisch und landeskulturell bedeutsame Flächen erhalten oder neu geschaffen werden.

An Gewässern und an gewässernahen Auen wurde die ökologische Funktionsfähigkeit gesichert und verbessert.

In der laufenden Programmplanungsperiode wurden jährlich etwa 1000 bis 2000 Maßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung sowie der Förderrichtlinien des Bayer. Naturschutzfonds durchgeführt, die nach Art. 33 Tirt 11 der o.g. VO von der EU kofinanziert wurden.

Durch die Pflege, den Erhalt, die Renaturierung und die Neuschaffung naturnaher, ökologisch wertvoller Lebensräume konnte die Funktionsfähigkeit des europaweiten Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) und das Biotopverbundsystem BayernNetz Natur verbessert und ein wichtiger Beitrag zum Erhalt der Biodiversität geleistet werden. Die kofinanzierungsfähigen

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben sich zudem als ein wichtiges Instrument der Landschaftspflegeverbände, Naturschutzverbände, Naturparkvereine, der Naturschutzbehörden und der Wasserwirtschaftsämter zur Erfüllung ihrer Aufgaben herausgestellt.

Besonders wichtig sind die Maßnahmen zur Pflege und Wiederherstellung wertvoller Lebensräume z. B. durch Entbuschen oder Freistellen von Flächen, die in früheren Jahren in einer naturverträglichen Bewirtschaftung waren, und deren Bewirtschaftung aufgegeben wurde. Durch die geförderten Maßnahmen wurde häufig die Voraussetzung dafür geschaffen, eine regelmäßige naturschonende Nutzung (z. B. Beweidung) im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen wieder aufzunehmen. Sie umfassen etwa 30 % aller Maßnahmen.

Einen vergleichbaren hohen Stellenwert hatte die Neuschaffung von naturnahen Lebensräumen. Sie umfassen einen Anteil von 20-25 % der Maßnahmen. Schwerpunkte waren dabei die Neuanlage von Streuobstwiesen und Feldhecken, die Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten schaffen und das Landschaftsbild mit Strukturen bereichern.

Spezielle Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität. Etwa 10 % der Maßnahmen erfasst die Erstellung von Feuchtbiotopen. Bei rund 8 % der Maßnahmen handelt es sich um die Erstmahd von Brachen um die regelmäßige Bewirtschaftung von artenreichem Extensivgrünland wiederherzustellen.

Seit Ergänzung des operationellen Programms im Jahr 2003 sind auch die Maßnahmen der Wasserwirtschaft gem. Art. 33 Tiert 11 in die EU-Kofinanzierung miteinbezogen worden.

Schwerpunkt dieser Maßnahmen waren die Gewässerentwicklung, die Renaturierung, die Verbesserung der Durchgängigkeit von Fließgewässern und die ökologische Aufwertung der Auen.

III Probleme, Ziele und Strategien sowie erwartete Wirkungen

Probleme

Die in den vergangenen Förderperioden bewährten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der diesbezüglichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft werden in Bayern in der neuen ELER-Programmplanung 2007 – 2013 als wichtiges Instrument zur Umsetzung der Naturschutzziele, insbesondere von Natura 2000 und BayernNetz Natur, weitergeführt werden. Es ist jedoch eine Prioritätensetzung auf die vorrangigsten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Maßnahmen notwendig.

Die kofinanzierten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind laut Evaluierungsbericht zur verbesserten Halbzeitbewertung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern bewährte Instrumente der Naturschutzbehörden, damit Bayern, insbesondere in Kooperation mit den Landschaftspflegeverbänden und Naturparkvereinen seinen eigenen verfassungsmäßigen sowie nationalen und internationalen Verpflichtungen zum Schutz der Natur nachkommen kann. Die kofinanzierten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden dabei als zwingend notwendig und effizient erachtet.

Aus Sicht des Naturschutzes stellen der Verlust sowie die Beeinträchtigung von Lebensräumen und die damit verbundenen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt ein grundlegendes Problem dar. Mehr als zwei Drittel aller in Deutschland vorkommenden Biotoptypen sind als gefährdet eingestuft; ein Anteil von über 15 % ist sogar völlig im Fortbestand bedroht. 36 % aller in Deutschland vorkommenden (und im Rahmen der Roten Liste bewerteten) Tierarten sind in ihrem Bestand gefährdet oder bereits ausgestorben (3%).

Die SWOT-Analyse bekräftigt diese Einschätzung und weist darauf hin, dass im Rahmen der Umsetzung von EU-Richtlinien auch in Bayern ein Netz zusammenhängender Flächen – Natura 2000 – als schützenswerte Gebietskulisse ausgewiesen wurde. Diese Flächen weisen noch ein großes ökologisches Potential bei einer gleichzeitig hohen Flächengröße auf. Weil

sie zum überwiegenden Teil die bestehenden Schutzgebiete und Biotope der Arten- und Biotopschutzkartierung beinhalten und diese Flächen nicht auf ein einzelnes Umweltziel ausgerichtet sind, sind sie ein geeigneter Indikator zur Darstellung großräumiger ökologischer Standortfaktoren Bayerns.

Ziele und Strategien

Im Rahmen der EU- wie auch der Nationalen Strategie ist entscheidend, dass die einzelnen Förderprogramme in der Summe einen positiven Beitrag zur Erhaltung eines vitalen ländlichen Raumes im Sinne der Lissabon- und Göteborg-Strategie leisten.

Die Nationale Strategie misst im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes der Erhaltung und Verbesserung besonders schutzwürdiger Landschaften sowie heimischer Arten und ihrer Lebensräume und dem Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers, besondere Bedeutung bei.

Im Kontext der Nationalen Strategie werden ausgehend von der Ausgangsanalyse und zur Umsetzung des strategischen Gesamtkonzepts folgende Ziele festgelegt:

- Sicherung/Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen bzw. schutzwürdigen Lebensräumen und heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität);
- Naturnahe Gestaltung und Erhalt von Gewässern und Biotopen, Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Gebiete mit hohem Naturwert, Sensibilisierung für den Umweltschutz (insbesondere Biodiversität, Gewässerschutz);

Nach der Wasserrahmenrichtlinie sollen bis 2015 Oberflächengewässer (Flüsse, Seen, Übergangs- und Küstengewässer) einen „guten ökologischen Zustand“ und einen „guten chemischen Zustand“ erreichen. Die Wasserrahmenrichtlinie setzt für die Zukunft europaweit Qualitätsmaßstäbe. Wie bereits in der nationalen Strategie festgestellt, erreichen viele Oberflächengewässer voraussichtlich nicht alle genannten Umweltziele. Bei den Oberflächengewässern sind morphologische Beeinträchtigungen der Gewässerstrukturen eine bedeutende Ursache. Naturnahe Fließge-

wässer mit ihren Auen sind zentrale Achsen eines länderübergreifenden Biotopverbundes und zugleich Hochwasserretentionsräume.

- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung des ländlichen Natur- und Kulturerbes.
- Dazu gehören z. B. die Ausarbeitung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen (Managementpläne) für Gebiete mit hohem Naturwert, die Förderung Natur bezogener Investitionen (z. B. naturnahe Gestaltung von Biotopen und Gewässern) sowie die Sensibilisierung für den Umweltschutz. Außerdem wird die Beratung der Landwirte als maßgebliche Akteure im ländlichen Raum in Natura 2000 und BayernNetz Natur-Gebieten gefördert. Investitionen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung und Inwertsetzung des kulturellen Erbes werden insbesondere im Zusammenhang mit integrierten Entwicklungskonzepten gefördert.

Erwartete Wirkungen

Laut SWOT-Analyse sehen sich die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie die ländlichen Räume – bei erheblichen regionalen Unterschieden – starken Veränderungen und großen Herausforderungen ausgesetzt. Die Politik ist gefordert, die Menschen im ländlichen Raum durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen und zielgerichtete differenzierte Förderangebote bei der Bewältigung dieser Aufgaben bestmöglich zu unterstützen, d.h. Landschaftsqualität ist Teil der Standortsqualität Bayerns.

In der neuen Förderperiode 2007-2013 sind deshalb entsprechend den Aussagen im Evaluierungsbericht zur verbesserten Halbzeitbewertung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums in Bayern auch weiterhin verstärkte Anstrengungen zur Verbesserung der Biodiversität, zum Schutz von Natura 2000, zum Erhalt und Aufbau des Biotopverbundsystems BayernNetz Natur und zum Erhalt einer ökologisch funktionsfähigen Landschaft zu unternehmen. Die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich der diesbezüglichen Maßnahmen der Wasserwirtschaft bieten die geeignete Grundlage zur Umsetzung der o. g. Naturschutzziele.

IV Beschreibung der Maßnahme

Grundlage für die Beteiligung des ELER sind 100 % der öffentlichen Ausgaben, soweit sie gemäß Art. 71 der ELER-Verordnung zuschussfähig sind. Die Beteiligung des ELER in Prozent (angewendeter Kofinanzierungssatz) ist in Kapitel 6.2 festgelegt.

Bei Vorhaben privater Begünstigter ist die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung des ELER die Zuwendung der öffentlichen Stellen für die nach Artikel 71 der ELER-Verordnung zuschussfähigen Ausgaben¹²⁶.

Nachfolgend wird bei der Darstellung der Inhalte jeweils unterschieden in „Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung“, „Maßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds“ und „Maßnahmen der Wasserwirtschaft“. Dies dient zur Unterscheidung der verschiedenen Zuständigkeiten der Verwaltungen.

A) Gegenstand der Förderung

Schwerpunkt der Maßnahme ist insbesondere der Aufbau des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 und des Biotopverbundsystems BayernNetz Natur sowie die Sicherung und Verbesserung der Biodiversität. Auf Basis der fachlichen Dringlichkeit und Realisierbarkeit sowie unter Berücksichtigung der nationalen Mittelansätze werden dafür Prioritäten zu setzen sein.

Kofinanzierungsfähig sind vor allem:

Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung sowie Maßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds

- Maßnahmen zum Erhalt, zur Pflege, Verbesserung, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische

¹²⁶ Berechnungsformel: ELER- Zuschussfähige Ausgaben nach Artikel 71 multipliziert mit der Beihilfenintensität

Tier- und Pflanzenarten und Maßnahmen zum Aufbau eines europäischen und landesweiten Biotopverbundsystems, insbesondere

- die Neuschaffung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Standorten heimischer, im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Anlage von naturnahen Landschaftsbestandteilen, Anlage von Nist-, Brut- und Laichplätzen sowie von Wohn- und Zufluchtstätten einschl. Überwinterungsquartiere für geschützte Tierarten, Auflichten von verbuschten Vegetationsbeständen, Entfernen von unerwünschtem Pflanzenaufwuchs),
- Maßnahmen zur Sicherstellung der Biodiversität, wie z. B. die Anlage von naturnahen Landschaftsbestandteilen. Hierzu gehören insbesondere die Pflanzung von Bäumen, Baum- und Gebüschgruppen, die Anlage von Rainen, Hecken, Feldgehölzen, von Feuchtgebieten und von kleineren naturnahen Wasserflächen. Bei Pflanzmaßnahmen sind standortheimische Pflanzenarten zu verwenden,
- die Renaturierung von ursprünglich ökologisch wertvollen Lebensräumen, deren Naturhaushalt infolge landwirtschaftlicher oder sonstiger bzw. fehlender Nutzung beeinträchtigt wird. Die Umsetzung erfolgt u. a. durch die Wiederherstellung der ursprünglichen naturräumlichen Gegebenheiten (z. B. Maßnahmen zur Wiedervernässung von Mooren, Wiederherstellung ehemals begradigter Bachläufe). In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Anlagen und Einrichtungen, die den ökologischen Wert von Lebensräumen beeinträchtigen, zu beseitigen oder landschaftlich einzugliedern (z. B. Beseitigung von Entwässerungssystemen, Rückbau von Wegen, etc.),
- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten (z. B. Lenkungsmaßnahmen, Sperren, Beschilderungen, Schutzzäune),
- der Erhalt und die Entwicklung von durch traditionelle Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen geprägten naturnahen Landschaften, wenn die traditionelle naturnahe Bewirtschaftung nicht mehr weitergeführt wird,
- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der

Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung von konkreten Maßnahmen.

- Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) und Arten der Roten Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Bayerns, soweit der Erhalt der Lebensräume solcher Tier- und Pflanzenarten durch jährlich regelmäßige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahmen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (gem. Art. 39 VO (EG) Nr. 1698/2005) nicht gesichert werden kann (z. B. Feldhamster, Wiesenweihe, Ortolan).
- Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fachgerechten Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
 - Leistungen für die Ausarbeitung von Managementplänen in Natura 2000-Gebieten, soweit die Leistungen nicht von behördlichem Personal erbracht werden,
 - naturschutzfachliche Planungen und Konzepte insbesondere zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Gebiete und der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen, vor allem in Gebieten des Bayern-Netz Natur sowie in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Naturparks und Biosphärenreservaten,
 - die projektbezogene Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung förderfähiger Maßnahmen,
 - die Umsetzungsberatung der Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlich nutzbarer Flächen, insbesondere in Natura 2000- und BayernNetz Natur-Gebieten durch qualifizierte Fachleute (z. B. Dipl.-Ing. Landespflege, Dipl.-Biologen, Landschaftsarchitekten).
- Erwerb oder zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten an Flächen (einschließlich Tauschflächen), soweit das Eigentum oder die Rech-

te auf den Freistaat Bayern, kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen, übergehen und der Erwerb für den Erhalt ökologisch wertvoller Lebensräume oder für die Durchführung biotopverbessernder und biotopschaffender Maßnahmen erforderlich ist. Nutzungsentschädigungen für zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten an Flächen sind nur insoweit kofinanzierungsfähig, als es sich um einmalige Zahlungen handelt.

Maßnahmen der Wasserwirtschaft

- Die folgenden Maßnahmen dienen der naturnahen Gestaltung und Entwicklung der Gewässer und/oder Auen. Darüber hinaus dienen sie der Zielerreichung nach WRRL.
 - Erstellen von Gewässer- und Einzugsgebietsanalysen (Bestandsanalysen, Untersuchungsprogramme / Monitoringprogramme) unter anderem zur Vorbereitung von Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (guter Zustand der Gewässer) einschließlich Umsetzungsmaßnahmen zur Gewässerentwicklung.
 - Erstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach WRRL
 - Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und -konzepten.
 - Verbesserung der Durchgängigkeit im Gewässer (insbesondere durch Umgehungssysteme, Aufstiegshilfen und Umgestaltungen von Wehren und Abstürzen zu Sohlrampen).
 - Sohlstabilisierende Maßnahmen (insbesondere Querbauwerke und Sohlsicherungen, aufgelöste Sohlabstufungen und Sohlabtreppungen sowie Sohlrampen, flächige Sohlstabilisierungen, Sohlrollierungen, Sohlpflasterungen sowie Abflussquerschnittsverbreiterungen inkl. nutzungsbedingte Anpassungsmaßnahmen).
 - Maßnahmen zur Förderung der Eigendynamik, Auflockerung der Uferlinie und Anpassung des Gewässerlaufes, Renaturierung technisch ausgebauter oder veränderter Gewässerstrecken, sowie die Verzahnung des Gewässers mit der Aue und den umliegenden Flächen.

- Im Rahmen konkreter Investitionsprojekte (vgl. Tirets 4 bis 6) können auch Vorhaben zur Flächenbereitstellung (Erwerb oder zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten an Flächen, einschließlich dem Erwerb von Tauschflächen im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren) , sowie zur Vorerhebung und Planung gefördert werden. Nutzungsentschädigungen für zivilrechtliche Sicherung von Flächen und Rechten an Flächen sind nur insoweit kofinanzierungsfähig, als es sich um einmalige Zahlungen handelt.
- Kommunikation als Aktion zur Sensibilisierung für den Umweltschutz und zur Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen nach WRRL.
- Erhaltungsinvestitionen bei wasserbaulichen Einrichtungen mit hohem kulturellen Wert.

Aus verfahrenstechnischen Gründen können Projekte in einzelne Vorhaben gegliedert werden.

B) Zuwendungsempfänger

Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung

- Kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Landschaftspflegeverbände, Naturparkvereine und sonstige Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der von den Maßnahmen betroffenen Grundstücke,
- Freistaat Bayern bei staatlichen Vorhaben.

Maßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds

- kommunale Gebietskörperschaften,
- anerkannte Naturschutzverbände nach § 29 BNatSchG,
- sonstige nichtstaatliche rechtsfähige Organisationen,
- nichtstaatliche juristische Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz,

- natürliche Personen mit der erforderlichen Sachkompetenz,
- nichtstaatliche öffentliche Bildungseinrichtungen mit Sachkompetenz auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- Bayer. Naturschutzfonds bei eigenen Vorhaben.

Maßnahmen der Wasserwirtschaft

- Freistaat Bayern (staatliche Vorhaben),
- Bezirke, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zweckverbände (nicht-staatliche Vorhaben).

C) Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

C 1) Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung sowie Maßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds

C 1.1) Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung

- Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen bis zu 100% der zuschussfähigen bzw. förderfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach den Landschaftspflege- und Naturpark-Richtliniengewährt; .
- Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern bei staatlichen Vorhaben
- Bei nichtstaatlichen Vorhaben trägt der öffentliche Zuwendungsempfänger¹²⁷ (vgl. Abschnitt B) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung höchstens den nicht durch den in der nationalen Richtlinie genannten Zuwendungssatz abgedeckten Anteil der zuschussfähigen bzw. förderfähigen öffentlichen Ausgaben¹²⁸. Im Umkehrschluss entspricht der Zuwendungssatz bei öffentlichen Zuwendungsempfängern maximal dem in der Richtlinie festgelegten Zuwendungssatz, wobei die Gemeinschaftsbeteiligung maximal der Zuwendung nach den nationalen Förderrichtlinien entspricht.
- Den öffentlichen Zuwendungsempfängern (Einrichtungen) gleichgestellte Organisationen sind Kirchen, Landschaftspflegeverbände sowie Na-

¹²⁷ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹²⁸ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Beteiligung der Begünstigten.

turpark-vereine, soweit die Rechnungsprüfung in gleicher oder vergleichbarer Weise wie bei den öffentlichen Einrichtungen erfolgt.

- Gemeinschaftsbeteiligung bei staatlichen Vorhaben 50 % der gesamten zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Bund, Freistaat Bayern, Bezirke, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zweckverbände).
- Die Beteiligung des ELER wird bei nichtstaatlichen Vorhaben ausschließlich auf die Zuwendung und bei staatlichen Vorhaben ausschließlich auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Bayern angerechnet.

-

C1.2) Maßnahmen des Bayer. Naturschutzfonds

- Im Rahmen der Projektförderung werden Zuwendungen bis zu 100% der zuschussfähigen bzw. förderfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach den Förderrichtlinien des Bayer. Naturschutzfonds gewährt;
- Kostenübernahme durch den Bayer. Naturschutzfonds bei eigenen Vorhaben.
- Bei Fördervorhaben trägt der öffentliche Zuwendungsempfänger¹²⁹ (vgl. Abschnitt B) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung höchstens den nicht durch den in der nationalen Richtlinie genannten Zuwendungssatz abgedeckten Anteil der zuschussfähigen bzw. förderfähigen öffentlichen Ausgaben¹³⁰. Im Umkehrschluss entspricht der Zuwendungssatz bei öffentlichen Zuwendungsempfängern maximal dem in der Richtlinie festgelegten Zuwendungssatz, wobei die Gemeinschaftsbeteiligung maximal der Zuwendung nach den nationalen Förderrichtlinien entspricht.
- Den öffentlichen Zuwendungsempfängern (Einrichtungen) gleichgestellte Organisationen sind Kirchen, Landschaftspflegeverbände sowie Naturpark-vereine, soweit die Rechnungsprüfung in gleicher oder vergleichbarer Weise wie bei den öffentlichen Einrichtungen erfolgt.
- Gemeinschaftsbeteiligung bei eigenen Vorhaben 50 % der gesamten zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Bund, Freistaat Bayern, Bezirke, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zweckverbände)

¹²⁹ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹³⁰ Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Beteiligung der Begünstigten.

- Die Beteiligung des ELER wird bei Fördervorhaben ausschließlich auf die Zuwendung und bei eigenen Vorhaben ausschließlich auf den Finanzierungsanteil des Bayer. Naturschutzfonds angerechnet.

C 2.2) Maßnahmen der Wasserwirtschaft

- Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuschussfähigen bzw. förderfähigen Ausgaben bei nichtstaatlichen Vorhaben.
- Kostenübernahme durch den Freistaat Bayern bei staatlichen Vorhaben
- Bei nichtstaatlichen Vorhaben trägt der öffentliche Zuwendungsempfänger¹³¹ (vgl. Abschnitt B) nach der innerstaatlichen Lastenverteilung höchstens den nicht durch die Förderrichtlinie (RZWas) genannten Zuwendungssatz abgedeckten Anteil der zuschussfähigen bzw. förderfähigen öffentlichen Ausgaben¹³². Im Umkehrschluss entspricht der Zuwendungssatz bei Bezirken, Landkreisen, Gemeinden und kommunalen Zweckverbänden maximal dem in der Richtlinie festgelegten Zuwendungssatz, wobei die Gemeinschaftsbeteiligung maximal der Zuwendung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) einschließlich zugehöriger Ausführungsbestimmungen entspricht.
- Gemeinschaftsbeteiligung bei staatlichen Vorhaben 50 % der gesamten zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Bund, Freistaat Bayern, Bezirke, Landkreise, Gemeinden, kommunale Zweckverbände).
- Die Beteiligung des ELER wird bei nichtstaatlichen Vorhaben ausschließlich auf die Zuwendung und bei staatlichen Vorhaben ausschließlich auf den Finanzierungsanteil des Freistaates Bayern angerechnet.

¹³¹ Öffentliche Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt.

¹³² Beteiligung an der Finanzierung von Vorhaben öffentlicher Stellen wie in Artikel 2 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 angeführt, einschließlich der Beteiligung der Begünstigten.

D) Zuwendungsvoraussetzungen

D 1) Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung sowie des Bayer. Naturschutzfonds

- Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes werden in Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BayNatSchG, insbesondere zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des Biotopverbunds Bayern „BayernNetz Natur“ und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die zur Sicherung oder Sicherstellung der Biodiversität oder wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes erforderlich sind.
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine rechtliche Verpflichtung besteht, können nicht gefördert werden.
- Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen.
- Der durch die Naturschutzmaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden.
- Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze (z. B. Notwendigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit).
- Förderrechtliche Ausschlussgründe dürfen nicht vorliegen.

D 2) Maßnahmen der Wasserwirtschaft

- Notwendigkeit und Dringlichkeit
- Einfügung in die Ziele der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- Einhaltung der wasserrechtlichen Grundsätze
- Ausschluss der Förderung aus einem anderen EU-Programm

E) Zusätzliche Informationen

E 1) Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung sowie des Bayer. Naturschutzfonds

- Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt. Bei im Rahmen dieser Vorhaben notwendigen Landkäufen sind ausnahmsweise die gesamten Grunderwerbskosten kofinanzierungsfähig, wenn
 - das entsprechende Vorhaben der Umsetzung von wichtigen Naturschutzzielen, insbesondere von Natura 2000 und BayernNetz Natur oder
 - der Sicherung und Verbesserung des Zustandes bzw. der Vielfalt an natürlichen oder schutzwürdigen Lebensräumen und der heimischen Tier- und Pflanzenarten (Biodiversität) dient.

Unter diesen Voraussetzungen sind auch Vorhaben, die ausschließlich aus Grunderwerb bestehen, gleichermaßen kofinanzierungsfähig.

- Der Förderung des Ankaufs von Flächen steht die weitere naturschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftung nicht entgegen, wenn die für den Grundstückskauf ausschlaggebende Zielsetzung nur durch Fortsetzung einer naturverträglichen landwirtschaftlichen Nutzung erreicht werden kann. Dies ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu entscheiden und zu dokumentieren. In diesem Fall ist eine Kofinanzierung der naturschonenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht ausgeschlossen.
- Auf Flächen des „Nationalen Naturerbes“, die der Bund den Ländern bzw. geeigneten Trägern (z. B. kommunale Körperschaften einschließlich deren Zusammenschlüsse, Naturschutz- und Landschaftspflegeverbände, Stiftungen) zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege überlassen hat, sowie auf Flächen, die im Rahmen von Naturschutzgroßprojekten des Bundes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung erworben wurden, sind Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturparkförderung zulässig und können kofinanziert werden.
- Zu den Kosten im Rahmen der Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung zählen auch die Kosten für personalbezogene und sächliche Ver-

waltungsaufgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmeträgers, das dafür eingestellt ist, erbracht werden (z. B. Geschäftsführer der Landschaftspflegeverbände oder Naturparkvereine). Die hierfür angefallenen Kosten sind maßnahmenbezogen mit Einzelnachweis (z.B. Lohnbescheinigung des Maßnahmeträgers, Zeitaufwand) abzurechnen. Diese Einzelnachweise gelten als den Rechnungen gleichwertige Belege.

- Bei der Durchführung von Maßnahmen in Naturparks ist in der Regel der Naturparkverein Antragsteller und Begünstigter. Der Naturparkverein kann mit der Durchführung und finanziellen Abwicklung von Maßnahmen auch ein Mitglied des Naturparkvereins (z. B. Kommune) beauftragen.
- Geld- und Sachspenden werden gemäß den nationalen Vorschriften als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen oder zweckgebunden erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich gewährte Preisnachlässe.
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität einschließlich spezieller Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen werden gefördert, wenn die Arten besondere Lebensraumansprüche haben, zu deren Sicherung spezielle Pflegemaßnahmen erforderlich sind, die entweder nicht jährliche oder jährlich unterschiedliche Maßnahmen erfordern oder die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden müssen. Eine Förderung im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen scheidet insoweit aus.
- Zu den kofinanzierungsfähigen Vorhaben zählen sowohl einmalige Maßnahmen als auch jährlich wiederkehrende Maßnahmen, wenn sich der gewünschte Zustand nicht durch eine einmalige Aktion, sondern nur durch jährlich wiederkehrende Pflegeaktionen erhalten lässt.

E 2) Maßnahmen der Wasserwirtschaft

- Geförderte Grundstücke gehen bei Gewässern erster Ordnung, staatlichen Wasserspeichern und Gewässern zweiter Ordnung (auch wenn ein Bezirk Vorhabensträger ist) in das Verwaltungsgrundvermögen des Freistaates Bayern über.
 - Die Wasserwirtschaftsämter sind ordnungsgemäß zugelassene Stellen zur Wertermittlung von unbebauten Grundstücken.
 - Neben Grunderwerb ist auch die Einbringung von Grundstücken als Sachleistung kofinanzierungsfähig.
 - Grundstücke werden für wasserwirtschaftliche Zwecke erworben. Um die wasserwirtschaftlichen Zielsetzung langfristig zu sichern, kann eine landwirtschaftliche Nutzung notwendig sein. Dies ist von der zuständigen Behörde im Einzelfall zu entscheiden und zu dokumentieren. In diesem Fall ist eine Kofinanzierung der zweckentsprechenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht ausgeschlossen.
 - Bei den wasserwirtschaftlichen Vorhaben handelt es sich um Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt, wenn
 - das entsprechende Vorhaben einen Beitrag zur Umsetzung der WRRL leistet,
 - oder
 - überwiegend Ziele der Gewässerentwicklung, naturschutzfachliche oder landschaftspflegerische Ziele verfolgt,
 - oder
 - dem natürlichen Hochwasserrückhalt dient.
- Bei im Rahmen dieser Vorhaben notwendigen Landkäufen sind ausnahmsweise die gesamten Grunderwerbskosten kofinanzierungsfähig, wenn
- die Grundstücke mindestens zehn Jahre dem Zweck des Vorhabens entsprechend eingesetzt werden,
 - und
 - die Grundstücke der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung des Vorhabens entsprechend genutzt bzw. gepflegt werden,
 - und
 - eine Körperschaft des öffentlichen Rechts Eigentümerin der Grundstücke wird.

- Die Abrechnung des Einsatzes von Personal und Sachleistungen der Vorhabensträger erfolgt gemäß den nationalen Vorschriften.
- Bei Vorhaben der Bezirke erfolgt die Abrechnung des Einsatzes des Personals der Wasserwirtschaftsverwaltung gemäß den nationalen Vorschriften.
- Im Sinne der von der EU gewünschten Information und Publizität sind in den kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten regelmäßig Kosten für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Broschüren, Hinweise zur EU-Beteiligung) enthalten. Für Bewirtungskosten werden keine ELER-Mittel eingesetzt.
- Die Beteiligtenbeiträge gemäß Bayerischem Wassergesetz zählen zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, soweit sie von öffentlichen Stellen (in der Regel durch die Gemeinden) geleistet werden, unabhängig davon, ob diese die Beiträge (z. B. private Anlieger) auf Dritte umlegen.
- Durch die Umsetzung der Vorhaben bedingte einmalige Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen, zu deren Leistung der Vorhabensträger verpflichtet ist, zählen zu den kofinanzierungsfähigen Gesamtkosten.
- Falls im Rahmen einer Verwaltungsreform die Zuständigkeiten für die Gewässer zweiter Ordnung von den Bezirken auf den Freistaat Bayern übergehen, gelten für diese Vorhaben ab diesem Zeitpunkt die für die staatlichen Vorhaben festgelegten Verfahren. Die Art der Besitzverhältnisse im Sinne des Art. 72 VO (EG) 1698/2005 ändert sich dadurch nicht.

V Begleitung und Bewertung

Indikatoren siehe Kapitel 5.4.

VI Altverpflichtungen und Übergangsregelungen

Vorhaben, die bisher gem. Art. 33 VO (EG) 1257/1999 kofinanziert wurden, d.h. für die im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der VO 1320/2006 eine Verpflichtung eingegangen wurde, jedoch nicht bis zum Ende der Programm-

periode im Jahr 2006 mit EAGFL-Mittel ausbezahlt werden konnten, können ungeachtet des Verfahrensstandes in den neuen Programmplanungszeitraum übernommen werden. Es wird beachtet, dass für Zahlungen nach dem 31.12.2008 die Förderkriterien der neuen Programmplanung zugrunde gelegt werden.

Die entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. Genehmigungen werden erforderlichenfalls verlängert.

Es können bis zu 10 Mio. € ELER-Mittel für Altverpflichtungen eingesetzt werden. Darüber hinaus noch bestehende Altverpflichtungen werden mit Landesmitteln erfüllt.

VII Sonstiges/Besonderheiten

Abgrenzung zu anderen Förderprogrammen:

- Eine Kombination der Förderung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Ausgleichszulage oder den Flächenprämien nach der 1. Säule (Zahlungsansprüche) ist grundsätzlich möglich.
- Soweit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen durchgeführt werden, für die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000, Zahlungen in Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG, Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und Waldumweltmaßnahmen geleistet werden und als Folge der Naturschutzmaßnahmen die Verpflichtungen aus diesen Zahlungen nicht mehr erbracht werden können, sind diese (Teil-) Flächen aus der flächenbezogenen Förderung herauszunehmen., sofern es sich nicht um die Anlage von Landschaftselementen handelt (z. B. Pflanzung von Hecken oder Feldgehölzen), die zulässigerweise Bestandteil von Flächen sein können, für die die oben genannten Zahlungen geleistet werden (vgl. Kapitel 5.3.2.1.3, Sonstiges/Besonderheiten Tiert 7; Kapitel 5.3.2.1.4, Sonstiges/Besonderheiten Tiert 4).

Eine Kombination ist jedoch möglich, wenn zur Verbesserung der ökologischen Wertigkeit, z. B. auf AUM-Flächen Mulden oder Senken nach

LNPR angelegt werden, die zu erbringenden Verpflichtungen nach AUM jedoch weiterhin erfüllt werden können. Das Gleiche gilt z. B. für Entbuschungsmaßnahmen nach LNPR auf Weideflächen, deren extensive Beweidung weiterhin über AUM gefördert werden kann.

- Maßnahmen der naturbetonten Erholung zur Stärkung des ländlichen Raums werden nicht mit ELER-Mitteln kofinanziert.
- Vorhaben, die unmittelbar vom Bund gefördert werden, werden nicht mit ELER-Mitteln kofinanziert. Flankierende Maßnahmen, die nicht Gegenstand der Bundesförderung sind, können grundsätzlich kofinanziert werden.
- Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn vor dem 01.01.2007 schriftlich genehmigt wurde, gelten als Altmaßnahmen.